

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0247/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 13.06.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 24.02.2024 unter der Überschrift „Keine Alternative zur AfD“ einen Leserbrief. Darin geht es um die landesweiten Demonstrationen für die Demokratie. Der Leserbrief wird mit den redaktionellen Worten „Zur Berichterstattung zu den Demonstrationen oder doch die AfD?“ eingeleitet.

II. Der Leserbriefschreiber kritisiert eine sinnverfälschende Überschrift. Seine Kernaussage sei, dass die beeindruckenden, massenhaften Kundgebungen im gesamten Bundesgebiet die AfD bis ins Mark erschütterten und die Regierungsunfähigkeit offenbarten. Diese Aussage stehe der Aussage in der Überschrift entgegen.

III. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, der Beschwerdeführer sei ein langjähriger Leser und ein regelmäßiger Gast auf der Leserbrief-Seite. Sie hätten mit ihm bereits mehrfach im intensiven Austausch bezüglich seiner Leserbriefe gestanden, sowohl wegen sinnwahren

Kürzungen von Leserbriefen als auch wegen Überschriften. Der Beschwerdeführer habe in der Vergangenheit angeregt, dass eine selbstgewählte Überschrift seine Leserbriefe überschreibe. Der Chefredakteur habe ihm in einem E-Mail-Austausch am 31. Januar erklärt: „Überschriften können wir nicht zusagen, wir behalten uns in jedem Fall sinnwahrende Kürzungen des Textes sowie eine redaktionelle Überschrift vor.“ Ein entsprechender Hinweis auf sinnwahrende redaktionelle Kürzungen erscheine auch regelmäßig auf der Leserbriefseite. Dass sein am 24. Februar erschienener Leserbrief nur unverändert und unter Nutzung der von ihm gewählten Überschrift abgedruckt werden dürfe, habe der Beschwerdeführer nicht mitgeteilt.

Wie der Presserat dem vom Beschwerdeführer gelieferten Faksimile sowie dem Screenshot der Redaktion entnehmen könne, sei seine gewünschte Überschrift irrtümlicherweise in die redaktionelle Zuordnung („Zur Berichterstattung zu den Demonstrationen oder doch die AfD?“) am Anfang des Leserbriefs gewandert. Das sei ein handwerklicher Fehler, den der Chefredakteur bedauere. In Ermangelung eines Überschriften-Vorschlags (dessen Verwendung die Redaktion allerdings nie zugesagt habe) habe die zuständige Redakteurin eine redaktionelle Überschrift gewählt, die aus ihrer Sicht – und der Chefredakteur teile diese – den Tenor des Leserbriefs wiedergebe. Zwar gehe der Beschwerdeführer in einem Satz in der Mitte seines Leserbriefs darauf ein, dass die AfD keine Option sei, wenn man gut regiert werden wolle. In der zweiten Hälfte seines Leserbriefs erkläre er dann allerdings umfangreich, wieso „die Wähler“ genötigt seien, die AfD zu wählen, „weil es keine Alternative für sie gibt“.

Auch in dem widergegebenen Austausch mit „einem Bekannten“ lege der Beschwerdeführer dar, dass für ihn wesentliche Themen (Gendern, Asyl, Migration) nur durch die AfD gelöst werden können. Bei anderen Parteien „bliebe alles wie es ist“. Eine Überschrift könne nie auf alle Nuancen eines Textes eingehen. Ein wesentlicher Aspekt des Leserbriefs drehe sich um die Frage, bzw. das Dilemma, dass es keine gute Alternative zur AfD gebe. Die Überschrift greife dieses Thema auf und sei aus seiner Sicht daher von der Redaktion korrekt gewählt.

Gleichwohl habe der Chefredakteur dem Beschwerdeführer sein Bedauern ausgedrückt, dass er sich durch die gewählte Überschrift falsch wiedergegeben sehe. Es stehe ihm frei, sich in weiteren Leserbriefen zu diesem oder anderen Sachverhalten zu äußern.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die Ziffer 2 in Verbindung mit Richtlinie 2.6 des Pressekodex fest. Da kein Hinweis auf ein Kürzungsverbot vorlag, durfte die Redaktion den Text bearbeiten. Die Kodexvorgabe, dass die Bearbeitung sinnwährend zu erfolgen hat, ist nach Auffassung des Ausschusses erfüllt. Was die Wahl der Überschrift angeht, so ist die Redaktion hier frei in der Auswahl und muss sich nicht an die Vorgaben der Leserin oder des Lesers halten. Im vorliegenden Fall ist die Überschrift noch sinnwährend, weil sie einen Aspekt des Textes aufgreift. Auch wenn die Überschrift zum Leidwesen des Beschwerdeführers Raum für unterschiedliche Interpretationen bietet, so resultiert hieraus kein Verstoß gegen den Pressekodex.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefeteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>